

Verbund der Museen in der Wesermarsch

Statuten

§1 Name des Verbundes

Der Verbund trägt den Namen „**Verbund der Museen in der Wesermarsch**“

§2 Zweck des Verbundes

1. Grundlage der Arbeit des Verbundes ist die *Museumskonzeption* des Landkreises Wesermarsch. Er wird gebildet von den öffentlichen Museen in der Wesermarsch, wie diese in der *Museumskonzeption* definiert sind. Die Eigenständigkeit eines jeden Museums bleibt unberührt.

2. Der Verbund verknüpft Aktivitäten der Museen in der Wesermarsch miteinander, die von gemeinsamem Interesse sind, um die Museumskultur der Wesermarsch zu fördern und fortzuentwickeln. Durch die Zusammenarbeit der Museen soll eine Steigerung der Effektivität und Qualität derselben erreicht werden.

3. Insbesondere wird von den dem Verbund angehörenden Museen eine enge Zusammenarbeit in folgenden Bereichen angestrebt:

Personal: Austausch der Kompetenz der Fachwissenschaftler der Museen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Hilfestellung in Fachfragen. Erweiterung der Personalressourcen für gemeinsame Projekte und Aktivitäten.

Ressourcen: Gemeinsame Beschaffung und Nutzung von Geräten, Räumlichkeiten, Software, usw. Koordinierung der Inventarisierung zwecks gegenseitiger Nutzung der museumseigenen Datenbanken.

Museumspädagogik: Gemeinsame museumspädagogische Strategien und Konzepte.

Marketing: Koordinierung des gemeinsamen öffentlichen Auftretens der Museen. Konzepte für gemeinsame Werbung.

4. Der Verbund ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbundes dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten Mittel des Verbundes nur für ihre den Statuten gemäßen und gemeinnützigen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Zweck des Verbundes ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung.

§3 Organe des Verbundes

Die Organe des Verbundes sind die Arbeitsgruppe, der Beirat und die Geschäftsstelle.

1. Die Arbeitsgruppe

Die Entscheidungskompetenz und Geschäftsführung des Verbundes obliegt der Arbeitsgruppe der Museen in der Wesermarsch (im Folgenden „Arbeitsgruppe“ genannt). Ausnahmen sind nur die in §3.2 und §4 genannten, dem Beirat vorbehaltenen Kompetenzen.

Sitzungen der Arbeitsgruppe finden bei Bedarf, in der Regel vierteljährlich statt.

Die Arbeitsgruppe besteht aus den hauptamtlichen wissenschaftlichen Leitern der Museen. Falls kein hauptamtlicher Leiter für das Museum tätig ist, wird es durch den ehrenamtlichen Leiter bzw. einen Vertreter der für das Museum verantwortlichen Organisation (Verein bzw. Träger) vertreten.

Ein Vertreter des Landkreises Wesermarsch nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe als beratendes Mitglied teil.

Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Jedes Museum hat eine Stimme. Beschlussfähig ist das Gremium, wenn mindestens 2/3 der Museen des Verbundes vertreten sind. Beschlüsse, die nicht durch den Haushalt des Verbundes gedeckt sind und die eine finanzielle Belastung eines oder mehrerer Museen verursachen, können nur mit Zustimmung der betroffenen Museen gefasst werden. Beschlüsse dürfen nicht ausschließlich mit den Stimmen der Vertreter eines für mehrere Museen des Verbundes verantwortlichen Vereins gefasst werden.

Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zugeschickt.

Die Arbeitsgruppe wählt aus ihren Mitgliedern für jede Beiratssitzung einen Sprecher.

2. Der Beirat

Der Beirat unterstützt beratend die Arbeitsgruppe und fördert die gemeinsamen Aktivitäten der Museen in der Wesermarsch.

Die ordentlichen Sitzungen des Beirats finden einmal im Kalenderjahr statt. Bei Bedarf können außerordentliche Beiratssitzungen vom Vorsitzenden des Beirats einberufen werden.

Der Beirat besteht aus dem Landrat des Landkreises Wesermarsch oder dessen Vertreter, dem Geschäftsführer der Oldenburgischen Landschaft oder dessen Vertreter, einem Vertreter des Landes Niedersachsen und den Vorsitzenden der für die Museen jeweils verantwortlichen Vereine bzw. Träger oder deren Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen des Beirats und für ihre Durchführung verantwortlich.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil. Der Sprecher der Arbeitsgruppe berichtet über ihre Aktivitäten und stellt die Planung für zukünftige Aktivitäten zur Diskussion.

Der Vertreter der Geschäftsstelle gibt den Kassenbericht.

Änderungen der Statuten des Verbundes bedürfen eines Beschlusses des Beirats mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

Die Aufnahme eines Museums in den Verbund und der Ausschluss eines Museums aus dem Verbund bedürfen der Zustimmung des Beirats mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

3. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Verbundes verwaltet unentgeltlich im Auftrag und nach Weisung der Arbeitsgruppe ein Museum des Verbundes. Die Geschäfte werden geführt unter dem Namen „Verbund der Museen in der Wesermarsch“.

Die Rechnungslegung, Akten- und Kontenführung des Verbundes erfolgen getrennt von allen anderen Aktivitäten des Museums, bei dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist.

Die Kassenprüfung obliegt dem Beirat des Verbundes.

Bei Personaleinstellungen ist der Einstellungsträger das Museum, bei dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist. Die Kosten trägt der Verbund. Personalentscheidungen und die Ausübung des Weisungsrechts obliegen der Arbeitsgruppe.

Beim Anwerben von Drittmitteln tritt das Museum, bei dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist, im Auftrag und nach Weisung des Verbundes als Antragsteller für den Verbund auf und stellt bei Bedarf Spendenbescheinigungen, Verwendungsnachweise u.ä. aus.

§4 Inkrafttreten, Austritt und Auflösung

Die Statuten des Verbundes treten in Kraft, wenn alle Mitglieder des Verbundes den Kooperationsvertrag, in dem diese Statuten festgehalten sind, unterzeichnet haben.

Ein Austritt aus dem Verbund ist nur durch eine schriftliche Kündigung des Kooperationsvertrags mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Beendet ein Museum die Mitgliedschaft im Verbund, so erwächst daraus kein Anspruch auf das Verbundsvermögen. Die verbleibenden Mitglieder sind berechtigt, den Verbund fortzusetzen.

Die Auflösung des Verbundes kann nur auf Antrag der Arbeitsgruppe in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Beiratssitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder im Beirat beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Verbundes fällt das Vermögen des Verbundes an den Landkreis Wesermarsch, der es für die Förderung gemeinschaftlicher Projekte der Museen in der Wesermarsch zu verwenden hat.

§5 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten in diesen Statuten Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen bzw. diejenige Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung seinem angestrebten Zweck nach am nächsten kommt.